

Jährlicher Kontrollbericht 2021

gemäß § 430 Abs 6 EO

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2022. Stand: 19. März 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an teampr@bmi.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
Anzahl der Abfragen	5
Abfragen durch Abfrageberechtigte	6
Verteilung der Abfragen.....	6
Abfragen durch Rechtsanwalt*innen.....	7
Kontrolle.....	9
Berichte der Rechtsanwaltskammern.....	9
Nutzungsverhalten	12
Abfragen durch Notar*innen	13
Kontrolle.....	14
Berichte der Notariatskammern	14
Verteilung nach Zweck der Abfrage	15
Einsicht in die Protokolle gem § 430 Abs 4 EO.....	16
Abkürzungen.....	17

Einleitung

Einführung der Exekutionsdaten-Abfrage

Bis zur Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009 war die elektronische Einsicht in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens möglich.

Gehäufte Beschwerden über den vermuteten Abfluss von Daten aus den Geschäftsbehelfen des Exekutionsverfahrens, insbesondere zu Unternehmen, die auf dieser Basis Bonitätsauskünfte erteilten, führten zur Aufhebung des § 73a EO mit 1. April 2009 durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009. Ein weiterer Grund war, dass der Ausschluss von Rechtsanwält*innen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als bedenklich angesehen wurde.

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 122/2017, führte die Möglichkeit einer elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten (§§ 427 ff EO) wieder ein. Seit 1. Jänner 2019 können Gläubiger zur Beurteilung, ob sie einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen sollen, in bestimmte Daten über Exekutionsverfahren, die gegen ihre Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen, wenn sie eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigen (§§ 427 ff EO). Zu diesem Zweck steht die Exekutionsdaten-Abfrage im Internet zur Verfügung.

Seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl. I Nr. 86/2021, in Kraft seit 1. Juli 2021) – kann eine Abfrage auch zur Beurteilung, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, erfolgen. Zudem wurde der Kreis der einsichtsbefugten Personen und Stellen um den Schuldner bzw. die Schuldnerin (zur Vorbereitung der Entschuldung durch ein Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahren oder der sonstigen [außergerichtlichen] Entschuldung) erweitert. Als Vertreter des Schuldners bzw. der Schuldnerin sind zudem anerkannte Schuldenberatungsstellen (§ 267 IO) abfrageberechtigt.

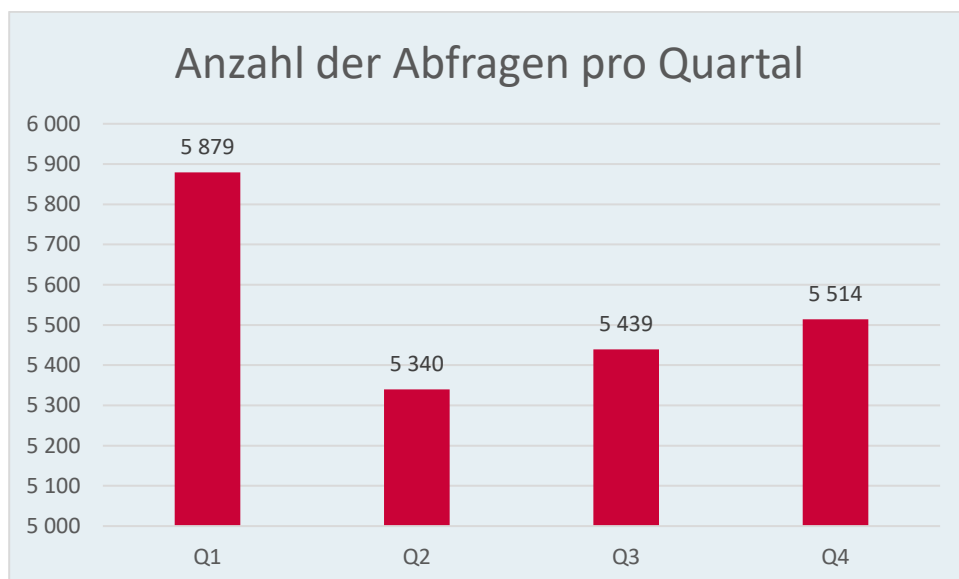
Das Service wird über die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister beauftragten Verrechnungsstellen angeboten. Gebietskörperschaften und

Sozialversicherungsträgern kann eine Zugangsberechtigung auch im Rahmen des Portalverbunds eingeräumt werden.

Anzahl der Abfragen

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 22.167 elektronische Abfragen von Exekutionsdaten getätigt, wobei hiervon auch Abfragen umfasst sind, welche kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthielten. Darüber hinaus wurde eine Testabfrage durch die Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführt. Außerdem gab es vier (unzulässige) Testabfragen durch den Kundendienst zweier Verrechnungsstellen. Im Durchschnitt erfolgten über das gesamte Jahr verteilt pro Arbeitstag¹ etwa 88 Abfragen.

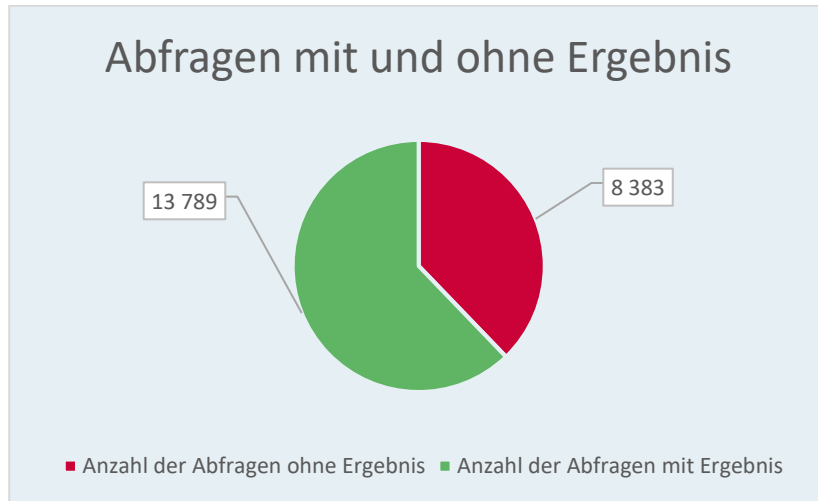
Im ersten Quartal 2021 wurden 5.879 Abfragen durchgeführt. Im zweiten Quartal war ein Rückgang an Abfragen zu verzeichnen und nur 5.340 Abfragen wurden durchgeführt. Die Anzahl der Abfragen nahm sodann im Verlauf des zweiten Halbjahres nur geringfügig wieder zu.²



¹ Ausgehend von 251 Arbeitstagen im Jahr 2021.

² Anmerkung: Die insgesamt fünf Testabfragen wurden in der Anzahl der Abfragen pro Quartal berücksichtigt. Drei (unzulässige) Testabfragen einer Verrechnungsstelle erfolgten im 2. Quartal 2021, die Testabfrage der Bundesrechenzentrum GmbH erfolgte im 3. Quartal 2021. Eine weitere (unzulässige) Testabfrage einer Verrechnungsstelle erfolgte im 4. Quartal 2021.

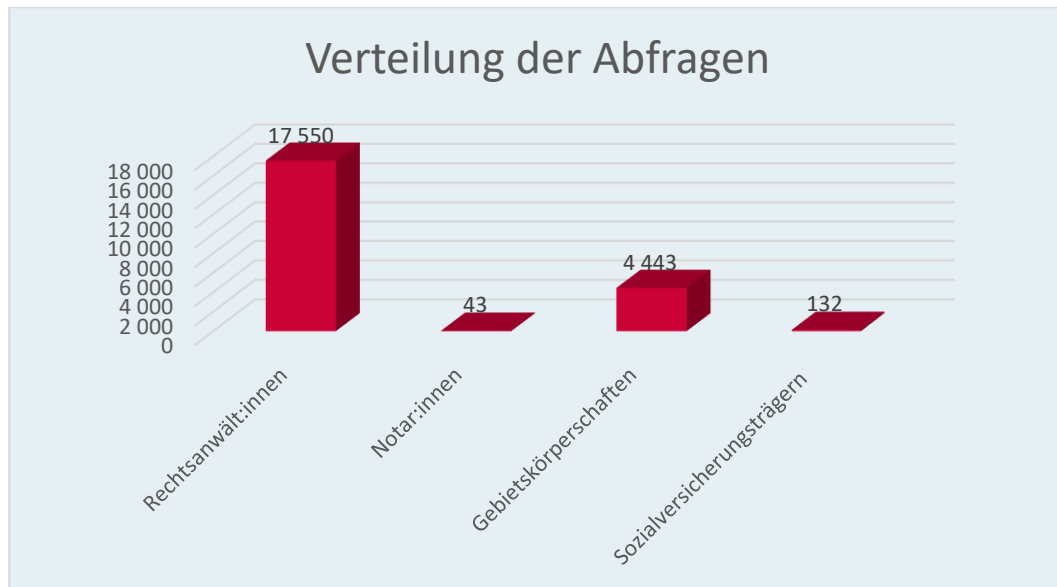
In rund 38 % der Abfragen war in der Datenbank der Justiz mit den abgefragten Kriterien kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthalten. In diesen Fällen wird bei der elektronischen Abfrage kein Ergebnis angezeigt.



Abfragen durch Abfrageberechtigte

Verteilung der Abfragen

Im Berichtszeitraum wurde die Exekutionsdaten-Abfrage überwiegend von Rechtsanwält*innen (17.550), weiters von Notar*innen (42), Gebietskörperschaften (4.443), und Sozialversicherungsträgern (132) genutzt, wobei die IEF-Service GmbH unter die Sozialversicherungsträger (§ 427 Abs 2 Z 2 EO) zu subsumieren ist (vgl. JAB 1741 BlgNR 25. GP 5). Anerkannte Schuldenberatungsstellen (§ 267 IO) machten 2021 von der Abfrageberechtigung keinen Gebrauch und es wurden keine Abfragen durch Schuldenberatungsstellen verzeichnet.

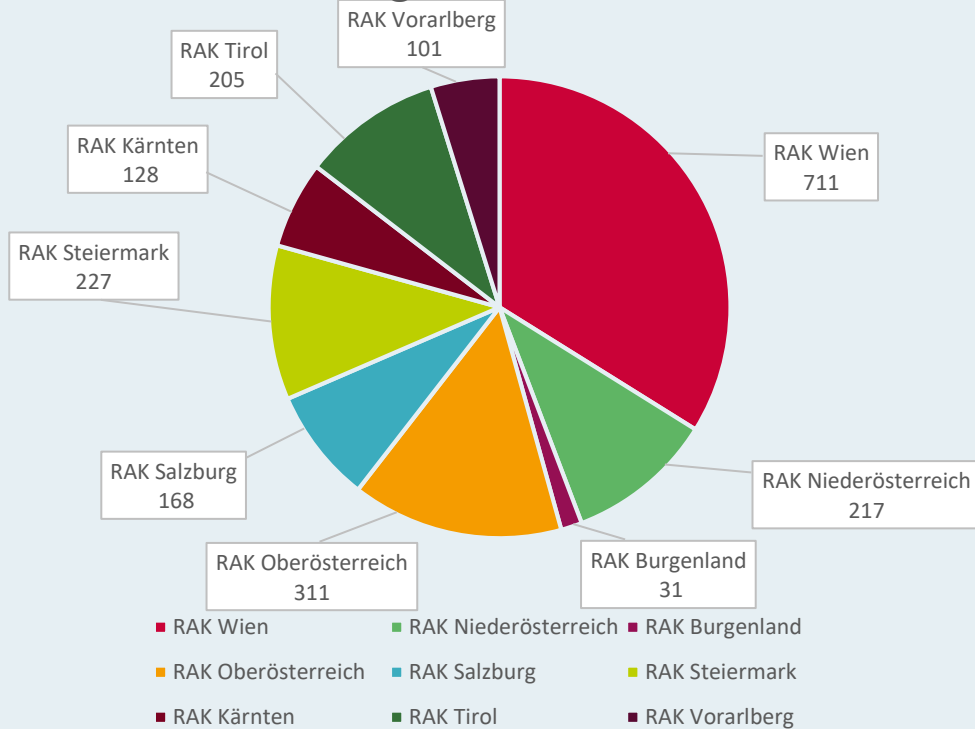


Abfragen durch Rechtsanwälte*innen

Im Berichtszeitraum nutzten 2.099 Rechtsanwälte*innen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten, wobei die Rechtsanwälte*innen der mitgliederstärksten³ Rechtsanwaltskammer für Wien den überwiegenden Anteil an Nutzer:innen einnahm.

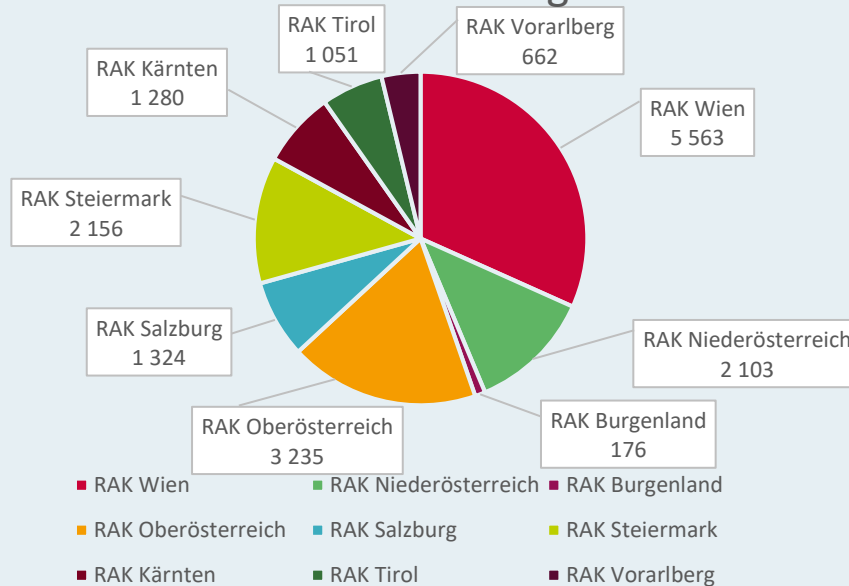
³ Vgl. <https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/> (abgerufen am 15.4.2021)

Anzahl der abfragenden Rechtsanwält:innen



Rechtsanwält*innen haben im Jahr 2021 insgesamt 17.550 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil von Rechtsanwält*innen der Rechtsanwaltskammer für Wien.

Anzahl der Abfragen



Kontrolle

Gemäß § 430 Abs 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte den Rechtsanwaltskammern quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen (in der Folge: Quartalsberichte).

Berichte der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland berichtete, dass sie im Jahr 2021 im Rahmen der Revision elf Rechtsanwält*innen (stichartig und nach dem Zufallsprinzip) hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Abfrage der elektronischen Exekutionsdatenbank gem §§ 427ff EO prüfte. Im Rahmen der Revision kontrolliert der Revisor bzw. die Revisorin vor Ort in der Kanzlei, ob a) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben nur zum Zweck des § 427 Abs 1 EO verwendet werden, b) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben darüber hinaus nicht verarbeitet und übermittelt werden, c) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben gesondert und geschützt aufbewahrt werden sowie nach Wegfall des Zwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage, vernichtet werden, d) ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin pro Kalendertag mehr als 25 Abfragen tätigt, e) Massenaufträge im Sinne des § 430 Abs 1 EO an Rechtsanwält*innen erteilt wurden. Es wurden weder Massenaufträge an Rechtsanwält*innen gemeldet, noch festgestellt, dass Massenaufträge zur Exekutionsdaten-Abfrage an einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin erteilt wurden. Im Jahr 2021 wurden keine Verstöße gegen die Bestimmungen gem §§ 427 ff EO festgestellt, es waren daher keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsanwaltskammer Kärnten berichtete, dass sie im Jahr 2021 Exekutionsdaten-Abfragen (coronabedingt nur) bei insgesamt acht Rechtsanwält*innen im Rahmen der Treuhand- und Fremdgeldrevision prüfte. Die Überprüfung erfolgte unter Zugrundelegung der Checkliste für die Treuhand- und Fremdgeldrevision, anhand folgender Fragestellungen: a) Erfolgt eine Einsichtnahme in das Exekutionsregister?, b) Wird der gesonderten und geschützten Aufbewahrungspflicht entsprochen?, c) Gibt es eine interne

Kontrolle in der Kanzlei, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (zB Register, automatische Sperre durch Computerprogramm / RA-Software)?, d) Werden die Daten nach Wegfall des Zwecks bzw spätestens nach einem Jahr vernichtet? Durch welche Maßnahmen wird das gewährleistet? Die zur Verfügung gestellten Quartalslisten wurden kontrolliert. Es wurden keine Massenaufträge von Gläubigern sowie keine Verstöße festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich berichtete, dass sie im Jahr 2021 die bereitgestellten Quartalsberichte prüfte und auf Grundlage dieser keine Übertretungen festgestellt wurden. Weiters erfolgte die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Exekutionsdatenabfrage im Zuge der Treuhandrevision in den einzelnen Rechtsanwaltskanzleien. Es wurden rund 64 Kanzleien alle neun Monate geprüft. Die Checkliste beinhaltet die Fragen a) Werden die abgefragten Daten nur zur Prüfung, ob ein Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren geführt werden soll, verwendet?, b) Wurden bei den Einsichtnahmen jeweils eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt?, c) Werden die abgefragten Daten gesondert und geschützt aufbewahrt?, d) Wird sichergestellt, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (z.B. durch interne Kontrollen, Mitarbeiterüberprüfung, entsprechende Kommunikation), e) Werden die abgefragten Daten nach Wegfall des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage vernichtet? Der Bericht des Revisors bzw der Revisorin wurde in der zuständigen Abteilung des Ausschusses begutachtet und wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich berichtete, dass sie bei der Revision bzw der Kanzleieinschau auch die Abfragen aus der Exekutionsdatenbank überprüfte. Es wurde dabei in die Abfrageliste Einsicht genommen und in Einzelfällen die jeweiligen Akten überprüft. Im Jahr 2021 wurden 22 Stichproben genommen, diese erfolgten elf Mal im Jahr, bei je zwei bis drei Rechtsanwält*innen . Die Kontrolle erfolgte durch Einsicht in die Akten und die Abfragenliste des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin. Dieser/Diese musste nachweisen, dass er/sie die Abfragen dokumentiert und angeben, zu welchem Zweck er/sie die Abfragen getätigt hat („geplante Forderungsbetreibung, teilweise auch notwendig für den Antrag an die RAK, dass eine Amtshilfe wegen uneinbringlicher Kosten als Verfahrenshilfe angerechnet wird“). Weiters wurde Einsicht in die Quartalsberichte genommen, diese gefiltert und dann stichprobenartig auf Auffälligkeiten überprüft. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt. Weiters wurden keine Verstöße durch Rechtsanwält*innen in Oberösterreich festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Salzburg berichtete, dass sie im Jahr 2020 im Rahmen der Treuhandrevision 118 Stichproben durchführte. Die Abstände zwischen den Stichproben betragen in der Stadt Salzburg 24 Monate, in den anderen Bezirken zwölf Monate. Aufgrund der Covid-19 bedingten Sicherheitsmaßnahmen wurde es den Revisor*innen freigestellt, vor Ort Einschau in das Abfrageregister zu nehmen oder sämtliche Überprüfungen im Wege von Videokonferenzen und mittels Übermittlung der angeforderten Unterlagen per E-Mail oder Post durchzuführen. Die Prüfung erfolgte einem Infoblatt der Salzburger Rechtsanwaltskammer folgend. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt. Es wurden nur sehr wenige Beanstandungsfälle gemeldet. Die betroffenen Rechtsanwälte wurden auf die gesonderte Aufbewahrung des Exekutionsregisters sowie auf die Löschung nach spätestens einem Jahr hingewiesen. Eine Notwendigkeit zur disziplinarrechtlichen Anzeige eines Fehlverhaltens war bislang nicht gegeben und auch eine Untersagung der Befugnis zur Abfrage nicht notwendig.

Die Rechtsanwaltskammer Steiermark berichtete, dass sie die Abfragen aus der Exekutionsdatenbank im Rahmen der jährlich bei jedem/jeder steirischen Rechtsanwalt:in durchgeführten Fremdgeld- und Treuhandrevisionen überprüfte. Zu diesem Zweck enthielt der Revisor bzw. die Revisorin den Auszug aus den Quartalsberichten des/der zu prüfenden Rechtsanwalt*in. Die Zahl der Stichproben hing von der Gesamtzahl der Abfragen des/der einzelnen zu prüfenden Rechtsanwalt:in und davon, wie plausibel seitens des/der geprüften Rechtsanwalt*in die Recht- und Gesetzesmäßigkeit gegenüber dem/der Revisor*in dargelegt wurde, ab. Die Gesetzesmäßigkeit der Exekutionsdaten-Abfragen wurde durch Nachfragen und/oder Aufforderung zur Vorlage eines Zahlungsbefehles, einer Exekution und dergleichen seitens des/der Revisors/Revisorin durchgeführt. Es wurden keine nennenswerten Verstöße festgestellt.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer berichtete, dass im Jahr 2020 insgesamt 65 Stichproben nach dem Zufallsprinzip durchgeführt wurden, wobei im März, April und Mai wegen der Corona-Pandemie keine Kontrollen durchgeführt werden konnten. Die stichprobenartigen Kontrollen erfolgen durch Revisor*innen der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter Zugrundelegung des Auszugs der den/die jeweilige/n Rechtsanwalt:in betreffend Abfragen aus dem Quartalsbericht. Es wurden keine Massenaufträge von Gläubigern festgestellt. Weiters gab es im Jahr 2020 keine Beanstandungsfälle.

Die Rechtsanwaltskammer Vorarlberg berichtete, dass sie im Rahmen der 24 durchgeführten Treuhandbuchrevisionen stichprobenartige Überprüfungen der

Exekutionsdaten-Abfragen durchführte. Es gab eine Beanstandung im Zusammenhang mit der Abfrage von Exekutionsdaten durch einen Schuldnervertreter.

Die Rechtsanwaltskammer Wien berichtete, dass sie die Exekutionsdaten-Abfragen im Rahmen der anlassbedingten Kanzleiüberprüfungsverfahren überprüfte, die on-site stattfinden. Darüber hinaus fanden nach Zugang der Quartalsberichte Stichprobenkontrollen von 122 Rechtsanwält*innen, die Abfragen getätigt haben, statt. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und wurden dazu angehalten, der Rechtsanwaltskammer Wien einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft darüber beinhaltet, welche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die von ihren Kanzleien getätigten Abfragen gesetzt wurden, welche Forderungen betrieben wurden und unter welchen Voraussetzungen sie berechnete Zweifel an der Bonität des Schuldners als bescheinigt annehmen. Massenaufträge an Rechtsanwälte überprüft die Rechtsanwaltskammer Wien zusätzlich zu den nach dem Zufallsprinzip vorgenommenen Kontrollen standardmäßig zumindest zweimal jährlich. Rechtsanwält*innen, die als Verpflichtetenvertreter:in in das Exekutionsdatenregister Einsicht genommen haben, wurde darlegt, dass nach geltendem Recht eine solche Einsicht nicht vorgesehen ist. Sonstige Verstöße gegen die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für Exekutionsdaten-Abfragen durch Wiener Rechtsanwält*innen oder Auffälligkeiten im Abfrageverhalten wurden der Rechtsanwaltskammer Wien nicht bekannt.

Nutzungsverhalten

Durchschnittlich führte ein/e Rechtsanwält:in rund acht Abfragen im Jahr 2021 durch.

Rund 84% der Rechtsanwält*innen tätigten zehn oder weniger Abfragen⁴, nur 16 Rechtsanwält*innen führten im Berichtszeitraum 100 oder mehr Abfragen durch, dies entspricht etwa 0,76 % aller abfragenden Rechtsanwält*innen.

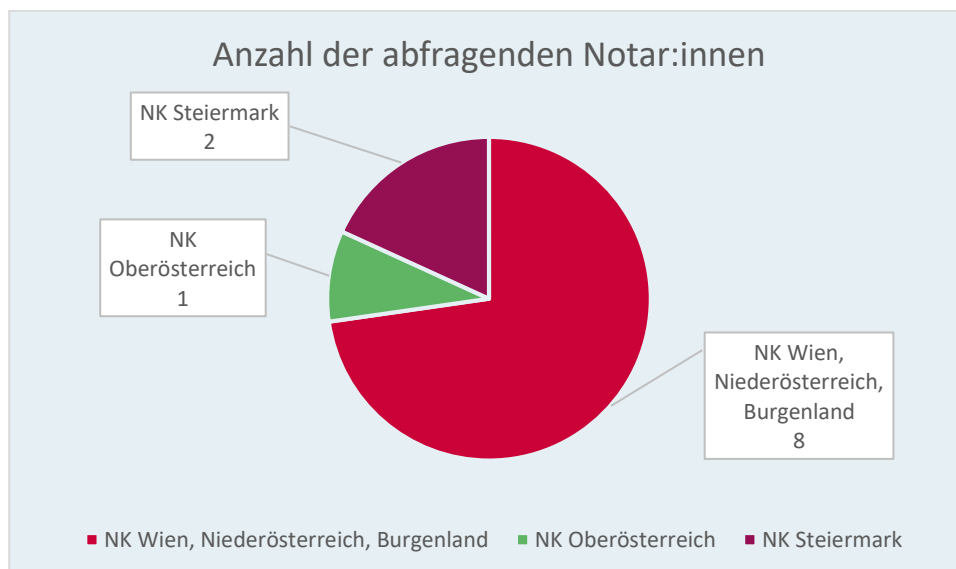
Die Top 10 Nutzer*innen der Exekutionsdaten-Abfrage tätigten 3.573 Abfragen, das sind 20,36% aller Abfragen durch Rechtsanwält*innen .

⁴ 1.765 Rechtsanwält*innen von insgesamt 2.099 abfragenden Rechtsanwält*innen tätigten 10 oder weniger Abfragen im Jahr 2021.

Rund 32 %⁵ der Rechtsanwält*innen in Österreich nutzten die Exekutionsdaten-Abfrage im Berichtszeitraum.

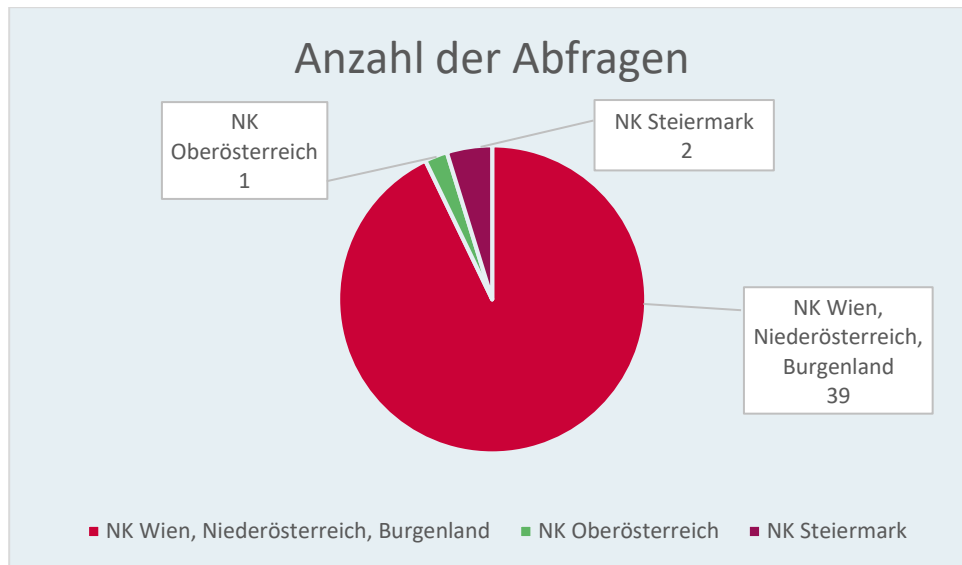
Abfragen durch Notar*innen

Im Berichtszeitraum nutzten elf Notar*innen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten. Die überwiegenden Nutzer*innen gehören der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an. Notar*innender Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, der Notariatskammer Kärnten und der Notariatskammer für Salzburg machten keinen Gebrauch von der Exekutionsdaten-Abfrage.



Notar*innen haben im Jahr 2021 insgesamt 42 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil von Notar*innen der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

⁵ Zum Stichtag 31.12.2020 gab es 6.605 Rechtsanwälte in Österreich ([Mitglieder - rechtsanwaelte.at](https://www.rechtsanwaelte.at)) (abgerufen am 15.04.2020)



Kontrolle

Gemäß § 430 Abs 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte der Österreichischen Notariatskammer quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen.

Berichte der Notariatskammern

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland berichtete, dass betreffend der acht Notar*innen, die Abfragen getätigt haben, im Sinne von Stichproben bei zwei Notariaten die Abfragen im Rahmen der ordentlichen Kanzleirevision überprüft wurden und die Abfragen für gesetzeskonform befunden wurden.

Die Notariatskammer für Oberösterreich berichtete, dass der (einzige) abfragende Notar zur Stellungnahme aufgefordert sowie in die Akten Einsicht genommen wurde und die Abfrage für gesetzeskonform befunden wurde.

Die Notariatskammer für Steiermark berichtete, dass die beiden durchgeführten Abfragevorgänge überprüft und für gesetzeskonform befunden wurden.

Die Notariatskammern für Tirol und Vorarlberg, für Salzburg, sowie für Kärnten berichteten, dass keine Abfrage von Exekutionsdaten im Sprengel getätigt wurde.

Verteilung nach Zweck der Abfrage

Nach § 427 Abs 1 EO kann ein Gläubiger eine Exekutionsdaten-Abfrage zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutions- oder Insolvenzverfahren einleiten oder weiterführen soll, durchführen.⁶

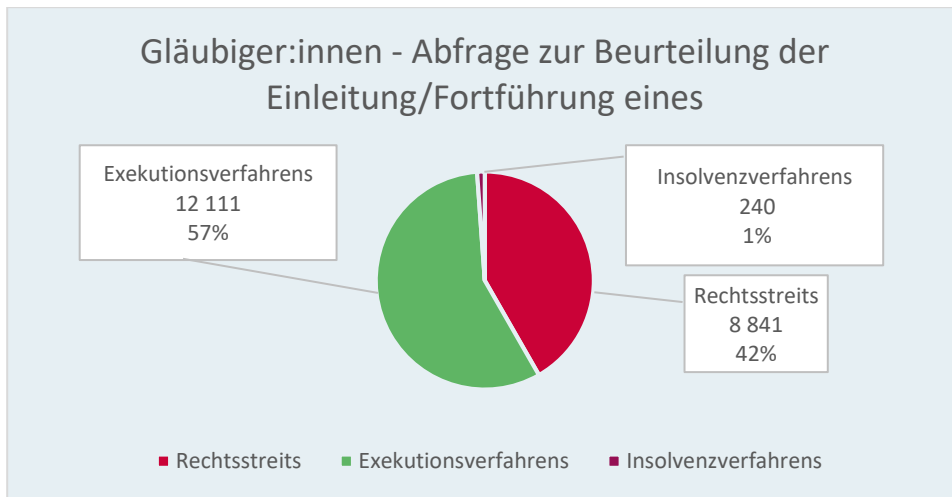
Seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl. I Nr. 86/2021, in Kraft seit 1. Juli 2021) – kann überdies der Schuldner bzw. die Schuldnerin nach § 427 Abs 3 EO zur Vorbereitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahrens oder seiner sonstigen Entschuldung in die in § 427 Abs 1 EO genannten, seine Person betreffenden Daten einsehen. Abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte, Notare und anerkannte Schuldenberatungsstellen als Vertreter des Schuldners.

Im Jahr 2021 waren von insgesamt 22.172 Abfragen der überwiegende Anteil mit 21.192 Abfragen (etwa 95,6%) den Gläubiger*innen und lediglich 980 Abfragen (etwa 4,4%) den Schuldner:innen zuzurechnen.

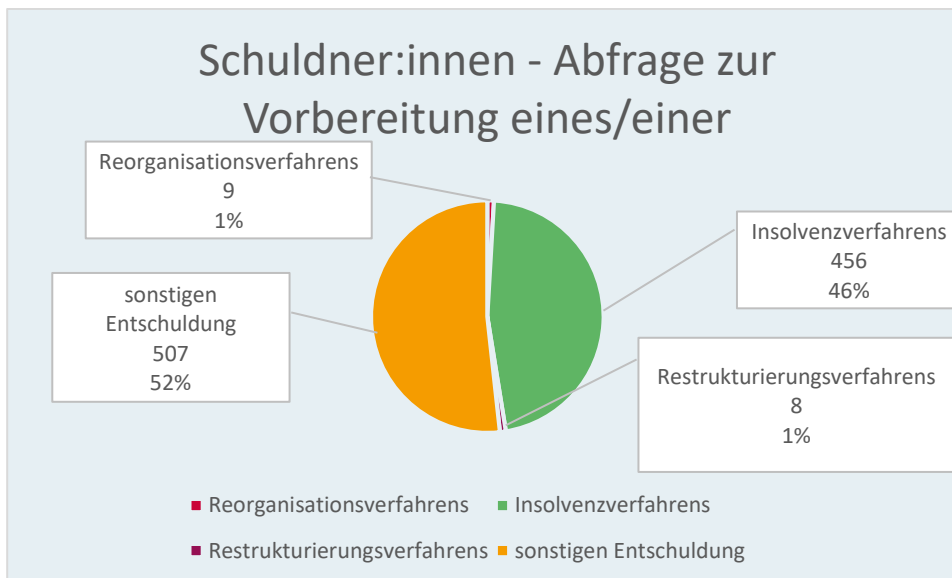
Da die Gesamtreform des Exekutionsrechts erst in der zweiten Jahreshälfte in Kraft getreten ist und zuvor keine Abfragen für Schuldner*innen zulässig waren, ist diese Gegenüberstellung nur bedingt aussagekräftig. Selbiges gilt für den Anteil der Abfragen, welche zur Beurteilung der Einleitung/Fortführung eines Insolvenzverfahrens durch den Gläubiger getätigt wurden.

Die Aufteilung der Abfragezwecke auf Seiten der Gläubiger*innen war wie folgt:

⁶ Seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl. I Nr. 86/2021, in Kraft seit 1. Juli 2021) – kann eine Abfrage auch zur Beurteilung, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, erfolgen.



Die Aufteilung der Abfragezwecke für die Schuldner*innen war wie folgt:



Einsicht in die Protokolle gem § 430 Abs 4 EO

Jeder Person ist gemäß § 430 Abs 4 EO beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über die sie betreffenden Abfrageprotokolle (§ 429 Abs 2 EO) zu erteilen. Im Jahr 2021 gab es drei derartige Anfrage.

Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EO	Exekutionsordnung



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

teampr@bmi.gv.at

bmi.gv.at